



Häufig gestellte Fragen zum Thema: „Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“

Wer ist verantwortlich für das Vermitteln des Lesens und Rechtschreibens?

Die Schule ist verantwortlich dafür, den Kindern Lesen und Schreiben zu vermitteln:

„Das Lesen und Schreiben zu lehren gehört (...) zu den wesentlichen Aufgaben der Grundschule. (...) In den Schulen der Sekundarstufe I sollen die grundlegende Fähigkeit, Texte zu lesen und lesend zu verstehen, sowie die Rechtschreibsicherheit kontinuierlich weiterentwickelt werden.“ (RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991)

Wer identifiziert die Kinder mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens?

Die Schule hat die Aufgabe, diese Kinder zu identifizieren. Im Erlass zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS) (RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991) und in den Grundsätzen der Kultusministerkonferenz 2007 wurde festgelegt, wie die Schule sie zu fördern hat.

Diagnose

Muss ein Schüler / eine Schülerin eine klinische Diagnose einer Lese-Rechtschreib-Störung (LRS) haben, um Anspruch auf Förderung zu erhalten?

Nein. Diese Diagnose ist im schulischen Kontext nicht nötig. Anspruch auf Förderung in der Schule haben alle Kinder, bei denen „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ festgestellt werden. Die Schule ist in der Pflicht, diese Kinder zu fördern. Der Erlass verwendet für diese Kinder das Kürzel „LRS“ (Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten), was häufig zu Verwechslungen mit einer medizinischen Diagnose „LRS“ (Lese-Rechtschreib-Störung) nach ICD-10 (International Classification of Diseases) führt.

Wer stellt fest, ob ein Kind „besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ hat?

Die Schule, d.h. insbesondere die Lehrkraft für das Fach Deutsch / Sprache stellt fest, ob ein Kind besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens hat. Dies kann auch auf Antrag der Erziehungsberechtigten geschehen. (Erlass, Abs. 3.2). In Rücksprache mit der Klassenkonferenz wird entschieden, welche Schülerinnen und Schüler zusätzliche Fördermaßnahmen bekommen.

Wie erkennt die Schule ein Kind mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Die Feststellung erfolgt in der Regel über die Beobachtung und Reflexion des Deutschunterrichts. Eine standardisierte Testdiagnostik oder ein externes ärztliches oder psychologisches Gutachten ist nicht notwendig. In unklaren Einzelfällen kann die Lehrkraft sich Hilfe bei der Identifizierung der besonderen Schwierigkeiten durch eine im Lese- und Rechtschreiblernprozess erfahrene Lehrkraft oder die Regionale Schulberatungsstelle holen.

Zusätzliche Fördermaßnahmen kommen gemäß Erlass (RdErl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991) in Betracht für Schülerinnen und Schüler

- der Klassen 1 und 2, denen die Voraussetzungen zum Lesen- und Schreiben lernen noch fehlen und die die grundlegenden Ziele des Lese- und Rechtschreibunterrichts nicht erreichen,
- der Klassen 3 bis 6, deren Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten den Anforderungen nicht entsprechen,
- der Klassen 7 bis 10, wenn in Einzelfällen deren besondere Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bisher nicht behoben werden konnten.

Worauf ist bei der Analyse der Lernsituation durch die Schule neben der Lese- und Rechtschreibleistung noch zu achten und warum?

Zur „Analyse der Lernsituation“ gehört lt. Erlass (Abs. 2.1) auch die Kenntnis über das Bedingungsgefüge, in dem die Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens stehen, um den Ansatzpunkt für die adäquate Förderung zu finden.

Dazu sollten u.a.

- schulische (z.B. Didaktik, Methodik),
- soziale (z.B. häusliches Umfeld, Klassenklima),
- emotionale (z.B. seelische Belastungen, Umgang mit Misserfolgen, Selbstsicherheit) und
- kognitive / physiologische (z.B. Wahrnehmung, Sprache, Denken, Motorik)

Bedingungen beobachtet werden.

Im Fall von Auffälligkeiten, die zumeist die Lehrkräfte im Unterricht beobachten, sollten diese sich mit den Erziehungsberechtigten in Verbindung setzen und weitere Schritte besprechen. Dabei sollte die beste Förderung und / oder Hilfe für das Kind gefunden werden. Schule, Eltern und ggf. die Regionale Schulberatungsstelle sollten eng zusammenarbeiten und festhalten, wie die Personen an den verschiedenen Stellen je nach ihren Möglichkeiten einen Beitrag zur Verminderung der Beeinträchtigungen des Kindes leisten können und einen kooperativen Förderplan für das Kind aufstellen.

Was ist grundsätzlich notwendig, wenn ein Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ erkannt wird?

Grundsätzlich sind die Gründe der Schwierigkeiten für den Anspruch auf Förderung und die Anwendung des Erlasses zur Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens unerheblich.

Dennoch kann es sinnvoll sein, organische Beeinträchtigungen der Wahrnehmung auszuschließen. Dazu ist ein aktueller Hör- und Sehtest notwendig.

Schulische Förderung

Welche Art von Förderung erhält ein Schüler / eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“?

Schülerinnen und Schüler werden im Grundschulunterricht individuell gefördert. Das schulische Förderkonzept kann vorsehen, dass

- a) Kinder im Rahmen der Unterrichtszeit
 1. innerhalb der Klasse einzeln oder in Kleingruppen
 2. außerhalb der Klasse (z.B. Lernstudio oder Lernwerkstatt)
- b) durch zusätzliche Fördermaßnahmen (auch klassenübergreifend)

gefördert werden (siehe AO-GS). Auch Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I haben ein Anrecht auf individuelle Förderung im Rahmen der Ergänzungsstunden, die neben den Kernstunden die Stundentafel ausmachen (APO-SI, §3). Eltern sollten sich über das Förderkonzept ihrer Schule informieren.

Die adäquate Förderung hängt zunächst einmal davon ab, was die Schülerin oder der Schüler benötigt. Darüber, ob zusätzliche Fördermaßnahmen eingeleitet werden, entscheidet lt. Erlass (Abs. 3.2) letztendlich die Schulleitung, nachdem sie von der Lehrkraft für Deutsch in Rücksprache mit der Klassenkonferenz über den zusätzlichen Förderbedarf einzelner Schüler und Schülerinnen informiert wurde. Einen elterlichen Anspruch auf einen solchen Förderkurs gibt es nicht. Die Schule entscheidet nach pädagogischen Erfordernissen über die Gruppenzusammensetzung, Methoden, Materialien, Lehrkräfteeinsatz, Zeit und Dauer der Maßnahme. Festgelegt ist allerdings, dass die Förderung kontinuierlich stattfinden soll (Erlass Abs. 3). Sofern Förderkurse nicht vorgesehen sind, können Erziehungsberechtigte deren Einrichtung bei der Schulaufsicht anregen.

Für alle Schülerinnen und Schüler, bei denen keine ausreichende Leistung (mindestens Note 4) zu erwarten und somit die Versetzung gefährdet ist, werden zum Schulhalbjahr auf Basis der förderdiagnostischen Beobachtung schriftlich individuelle Förderempfehlungen gegeben.

Welche Art von Förderung erhält ein Schüler/eine Schülerin mit „besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens“ in der Oberstufe/ an berufsbildenden Schulen?

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe haben ein Anrecht auf differenzierte Förderung im Rahmen des normalen Unterrichts. Das bedeutet nicht, dass Fördergruppen eingerichtet werden, sondern dass die Schülerinnen

und Schüler individuell im Lernprozess unterstützt werden. Laut Aussage der Bezirksregierung Detmold ist die Einrichtung von Vertiefungskursen zur Förderung jedoch wünschenswert. Ohnehin haben alle Schüler/-innen ein grundsätzliches Anrecht auf individuelle Förderung im Rahmen des normalen Unterrichts (u.a. §1 SchulG).

Leistungsbeurteilung

Was darf an der Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung geändert werden?

Der Erlass (Abs. 4) lässt Abweichungen von der üblichen Leistungsfeststellung und -beurteilung zu. Diese haben das Ziel, den Schülerinnen und Schülern eine ihren Fähigkeiten angemessene Schullaufbahn zu ermöglichen, ihre seelische Verfassung zu schützen und die Motivation zu erhalten.

Ein Nachteilsausgleich kann nach Aussage der Bezirksregierung Detmold nur gewährt werden, wenn die betroffenen Schüler und Schülerinnen und ihre Eltern die schulischen Förderangebote aktiv annehmen. Die Schule ist dazu angehalten, die gewährten Nachteilsausgleiche lückenlos zu dokumentieren. Die Förderung verfolgt das Ziel, dass sie selbst und der mit ihr verbundene Nachteilsausgleich fortschreitend überflüssig werden und zurückgenommen werden können.

Folgende Möglichkeiten nennt der Erlass zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern der Klassenstufen 3 bis 6 und in besonders begründeten Einzelfällen auch für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 7 bis 10, die aufgrund ihrer besonderen Probleme im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens einer zusätzlichen Fördermaßnahme bedürfen:

a) *Schriftliche Arbeiten*

Die Rechtschreibleistungen werden getrennt von den inhaltlichen Lernzielen bewertet und fließen somit nicht in die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten im Fach Deutsch oder in einem anderen Fach (Mathematik) mit ein.

Diese Möglichkeit gibt es in der Oberstufe nicht mehr. Hier muss die Rechtschreibleistung berücksichtigt werden. Die Leistung kann bis zu einer Note herabgestuft werden.

b) *Schriftliche Arbeiten zur Bewertung der Rechtschreibleistung im Fach Deutsch*

Die Lehrkraft kann unter Information der Erziehungsberechtigten im Einzelfall

- eine andere Aufgabe stellen
- mehr Zeit einräumen bzw. weniger Aufgaben stellen
- technische (Audio, Computer) und didaktische Hilfsmittel (z.B. Vorlesen der Aufgabe, größere Schrift, optisch klar strukturierte Arbeitsblätter) bereitstellen
- die Leistungsbewertung des Lernstands unter pädagogischer Würdigung von Anstrengung und Lernfortschritt vornehmen

Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens können diese Möglichkeiten ebenfalls gewährt werden (vgl. Grundsätze KMK).

c) *In Zeugnissen*

Hier muss zwischen Grundschule und Sekundarstufen unterschieden werden:

In Grundschulen kann es neben der Gesamtnote Deutsch auch die Teilbereiche Lesen und Rechtschreiben geben. Wird dieser Teilbereich geändert, muss dies im Zeugnis aufgenommen werden.

In den neuen Verwaltungsvorschriften zur AO-GS (§ 6, VV 6.3 zu Absatz 3) in NRW vom 26.03.2014 steht noch weitergehender:

„Soweit der Erlass (...) angewandt wird, kann im Fach Deutsch auf die Benotung der Teilbereiche Lesen und / oder Rechtschreiben verzichtet werden.“

Die KMK-Grundsätze (Seite 4) gehen darüber hinaus:

„In Zeugnissen kann vor allem in der Grundschule in besonders begründeten Ausnahmefällen auf die Bewertung der Leistungen im Lesen und Rechtschreiben zeitweise verzichtet werden. (...) Die Leistungsbewertung enthält vor allem in der Primarstufe immer eine pädagogische Komponente. (...) Abweichungen von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung sind jedoch in geeigneter Weise im Zeugnis zu vermerken.“

In Sekundarstufen gibt es den Teilbereich Lesen und Schreiben neben der Deutschnote nicht. Obwohl die entsprechenden Verwaltungsvorschriften keine Veränderung der Deutschnote vorsehen, kann in der Sekundarstufe I eine Veränderung der Deutschnote durch eine geringere Gewichtung der Rechtschreibleistung auf Grundlage des Erlasses als Nachteilsausgleich erfolgen. Auch in anderen Fächern ist bei der Benotung die Rechtschreibleistung zurückhaltend zu gewichten. Nachteilsausgleiche werden in Zeugnissen nicht dokumentiert.

d) *Versetzung*

Bei Entscheidungen über die Versetzung oder die Vergabe von Abschlüssen dürfen die Leistungen im Lesen und Rechtschreiben nicht den Ausschlag geben.

e) *Übergang zu Realschulen und Gymnasien:*

Besondere Schwierigkeiten im Rechtschreiben allein sind kein Grund, eine Schülerin oder einen Schüler für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium bei sonst angemessener Gesamtleistung als nicht geeignet zu beurteilen.

f) *Regelungen nach der zehnten Klassenstufe (Sekundarstufe II)*

Für die Sekundarstufe II gilt, sofern nicht ein Nachteilsausgleich aus der Sekundarstufe I fortgeführt werden soll, dass Eltern oder Lehrkräfte formlos einen Antrag bei der Schulleitung stellen.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann „bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens“ auch in der gymnasialen Oberstufe und am Berufskolleg „Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen“ (APO-GOSt, §13 Abs. 7, APO-BK, §15). Dabei kann nach Aussage der Bezirksregierung Detmold eine schriftliche Prüfungsleistung nicht durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Bezirksregierung wünscht sich, über die getroffenen Nachteilsausgleiche in dieser Schulstufe informiert zu werden.

g) Zentrale Abschlussprüfungen (ZP-10, Abitur)

Im Gegensatz zu Klassenarbeiten wird in Abschlussprüfungen zur Gleichbehandlung der Prüflinge die Rechtschreibleistung gewertet und es dürfen auch keine anderen Aufgaben gestellt werden. Die Schule kann jedoch bei besonders schwerer Beeinträchtigung des Lesen und Rechtschreibens auf Anfrage der Erziehungsberechtigten im Einzelfall einen Nachteilsausgleich für die Prüfungen einer Schülerin/ eines Schülers bei der Bezirksregierung beantragen.

Ein erfolgter Nachteilsausgleich wird nicht als Bemerkung ins Abschlusszeugnis aufgenommen.

Bedingung für die Gewährung des Nachteilsausgleichs ist der Nachweis der Schule, dass der entsprechende Erlass bisher durchgängig zur Anwendung kam, d. h. dass eine kontinuierliche schulische Förderung (eine außerschulische Förderung wird nicht akzeptiert) und eine Berücksichtigung bei der Leistungsbeurteilung (mindestens der Klasse 10) stattgefunden hat. (www.standardsicherung.schulministerium.nrw.de/zp10/fragen-und-antworten/)

Was ist mit dem Nachteilsausgleich, wenn die besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens erst später erkannt werden (z.B. zu Beginn der Ausbildung an einem Berufskolleg)?

Ein Nachteilsausgleich ist am Berufskolleg ebenso möglich, wenn nachgewiesen werden kann, dass ein Schüler/eine Schülerin seit dem Bekanntwerden der Schwierigkeiten kontinuierlich gefördert wurde.

Literatur

Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 4.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007). Sekretariat der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Anlage II zur NS 192. AK.15.11.2007, Bonn

BASS 14 – 01 Nr. 1 Förderung von Schülerinnen und Schülern bei besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS). Rderl. d. Kultusministeriums v. 19.7.1991.

BASS 13 – 11 Nr. 1.1 Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (Ausbildungsordnung Grundschule – AO-GS) vom 23. März 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2014.

AO-GS Ausbildungsordnung Grundschule 1.7.2012 - Version 11.12.2013

Zusammengestellt und überarbeitet aus der o.g. Literatur und den „Informationen für Eltern und Lehrkräfte zu LRS...“ der Regionalen Schulberatungsstellen der Bezirksregierungsregion Detmold. Besonderer Dank gilt der RSB Gütersloh für die geleistete Vorarbeit.